

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1941. B.N.P.(B1/2)

Sitzung vom 20. November 1941.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

Erlenbach Nr. 17

2923. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 18. Juli 1939 ersuchte der Gemeinderat Erlenbach unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der mit Beschluß vom 16. November 1937 festgesetzten Baulinien an der Bahnhofstraße, Teilstück Station bis Dorfstraße, in Erlenbach. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. November 1937 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 8. November 1941 ging gegen die Vorlage ein einziger Rekurs ein, den der Regierungsrat letztinstanzlich abwies (Regierungsratsbeschluß Nr. 2269 vom 1. September 1938 in Sachen des W. von Rufs). Die vom Gemeinderat mit obgenanntem Beschluß ebenfalls festgesetzte Niveaulinie genehmigte der Regierungsrat bereits anlässlich der Genehmigung des Projektes für den Ausbau der Bahnhofstraße (Beschluß Nr. 3135 vom 8. Dezember 1938).

B. Der an der Bahnhofstraße vorgesehene Baulinienabstand erweitert sich von 17 m beim Bahnhof bis auf 19 m bei der Einmündung in die Dorfstraße. Bei einer Fahrbahnbreite von 6 m beträgt der Abstand der bergseitigen Baulinie von der Fahrbahngrenze 7 m, derjenige der seeseitigen Baulinie 4 m bis 6,3 m. Letzterer unterschreitet daher teilweise das von den kantonalen Behörden regelmäßig verlangte Mindestmaß von 5 m. Nachdem jedoch der Regierungsrat in den Erwägungen des unter lit. A erwähnten Rekursentscheides erklärte, diese Baulinienziehung ausnahmsweise hinnehmen zu können, weil die Baulinie der Flucht der dort geschlossenen und teilweise erst in neuerer Zeit erstellten Bebauung angepaßt sei und auf Jahrzehnte hinaus mit der Durchführung einer weiter zurückliegenden Baulinie nicht gerechnet werden könne, besteht keine Ursache, im Genehmigungsverfahren eine andere Stellung einzunehmen. Immerhin sei ausdrücklich betont, daß dieser Genehmigung keine präjudizielle Bedeutung im Sinne einer Abkehr von der bisherigen Praxis zukommen darf.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Erlenbach vom 16. November 1937 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Bahnhofstraße, Teilstück Station bis Dorfstraße, in Erlenbach, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. November 1941.

Vor dem Regierungsrate,

